

# Amtsblatt

## des Landkreises Sonneberg



28. Januar 2012

23. Jahrgang, Ausgabe 1/2012

### Auf zu den 12. Thüringer Landesjugendspielen

Bei den 12. Thüringer Landesjugendspielen eifern im Februar 2012 wieder die besten Nachwuchstalente im Alter zwischen acht und 14 Jahren um die begehrten Medaillen und Rekorde. Angemeldet haben sich rund 1.600 Mädchen und Jungen aus 16 Sportarten. Über 100 Entscheidungen versprechen schon jetzt Spannung allererster Güte.

Vom 04. bis 05. Februar erwartet der Landkreis Sonneberg die Teilnehmer in Wintersportarten und ausgewählten Hallen- sowie Sommersportarten. Damit ist der Landkreis bereits zum fünften Mal Gastgeber der „Mini-Olympiade“. Ob beim Biathlon in Scheibe-Alsbach, beim Skilanglauf in Steinheid, beim Ski-Alpin in Steinach oder bei den Spezialspringern und Nordisch Kombinierten in Lauscha, ob bei den Ringern, Judokas, Tischtennisspielern, Keglern, Inline-Skatern und Tänzern in Sonneberg, den Badmintonspielern in Neuhaus oder den Sportschützen und Bogenschützen in Mengersgereuth-Hämmern – die Wettkampfbedingungen für die ehrgeizigen jungen Athleten werden optimal sein. Dies ist das Ziel aller Organisatoren und der rund 400 ehrenamtlichen Helfer, Kampfrichter, Trainer und Betreuer.

Die Landesjugendspiele des Landessportbundes Thüringen gelten als Jahreshöhepunkt im Kinder- und Jugendsport des Freistaates. Elf Thüringer Sportfachverbände und der Kreissportbund Sonneberg beteiligen sich an der Organisation. Alle zwei Jahre findet diese Veranstaltung mit olympischem Flair statt. Ziel ist es, sportlich talentierte Kinder und Jugendlichen zu entdecken und zu fördern. Neben den sportlichen Wettkämpfen organisieren die Thüringer Sportjugend und die Kreissportjugend Sonneberg einen feierlichen Rahmen mit Eröffnungs- und Siegerehrungsveranstaltungen sowie kreativen und freizeitorientierten Angeboten im „Sonnebad“ Sonneberg.

LSB LANDESPORTBUND THÜRINGEN Mitten im Sport

Thsj Thüringer Sportjugend an LSB Thüringen e.V.

THÜRINGER LANDESJUGENDSPIELE 2012

Wettkämpfe in 16 Sportarten und 1.600 Teilnehmern

Eine genaue Terminübersicht der Wettkämpfe finden Interessierte unter anderem im Internet unter [www.landkreis-sonneberg.de](http://www.landkreis-sonneberg.de).

### Inhalt

#### Nichtamtlicher Teil

Grüßwort der Landrätin	3
Feuerwehrrung	3
Neuer Geschäftsführer der MEDINOS Kliniken begrüßt	5
Antrittsbesuch von Landrat Christian Meißner	5
Jubilare	5
Sternsinger zu Gast	15

#### Amtlicher Teil

Beschlüsse Kreistag	7
Bekanntmachung über Nachrücker im Kreistag	8
Unterkunftsrichtlinie	8
1. Bekanntmachung zur Landratswahl 2012	13
Bekanntmachung: Festsetzung Wahltermine der Gemeinde Frankenblick	14
Beschlüsse Zweckverband Sternwarte	14
Haushaltssatzung Zweckverband Sternwarte	14
Bekanntmachung WAZ	15

Die vhs Volkshochschule des Landkreises Sonneberg

Das Programmheft zum Frühjahrssemester 2012 wird landkreisweit in allen Sparkassenfilialen und öffentlichen Einrichtungen verteilt! Telefonische Anmeldungen bitte unter 03675 / 871-620.

Das nächste Amtsblatt des Landkreises Sonneberg erscheint am 18. Februar 2012



## Landkreis Sonneberg ehrte 21 verdiente Feuerwehrangehörige

Ende vergangenen Jahres luden der Landkreis Sonneberg in Person von Landrätin Christine Zitzmann und Kreisbrandinspektor Mario Ambrosius sowie der Kreisfeuerwehrverband zur traditionellen Dankesveranstaltung für verdiente Feuerwehrfrauen und -männer ein.

In der Aula des Staatlichen Gymnasiums „Hermann Pistor“ Sonneberg wurden folgende Kameraden für 40-jährige aktive Pflichterfüllung mit dem Goldenen Brand- schutzhengzeichen am Bande geehrt:

*Thusnelda Büchner, FFW Heubisch  
Isolde Günther, FFW Köppelsfeld  
Karola Heßler, FFW Oberlind  
Bernd Dobers, FFW Bachfeld  
Wolfgang Jähnich, FFW Föritz  
Hartmut Matthes, FFW Föritz  
Dieter Scholz, FFW Sichelreuth  
Dietmar Welsch, FFW Jagdshof*

Zudem wurden folgende Kameraden für 25-jährige aktive Feuerwehrzugehörigkeit mit dem Silbernen Brandschutzengzeichen ausgezeichnet:

*Heiko Bätz, FFW Rauenstein  
Jens-Uwe Blask, FFW Neufang*

*Torsten Brehm, FFW Seltendorf  
Jan Büttner, FFW Sichelreuth  
Detlef Eichler, FFW Neuhaus am Rennweg  
Volker Harmuß, FFW Judenbach  
Heiko Heinlein, FFW Rottmar  
Reinhard Hoffmann, FFW Oberlind  
Manfred Korn, FFW Neuhaus am Rennweg  
Dirk Lutter, FFW Scheibe-Alsbach  
Frank Standfest, FFW Jagdshof  
Andreas Walter, FFW Gefell  
Ralf Ziehn, FFW Seltendorf*

Die Angehörigen der Feuerwehren des Landkreises Sonneberg haben auch im zu Ende gehenden Jahr ihre Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz mit höchster Einsatzbereitschaft und lobenswertem Engagement gelöst. Bis zum Stichtag des 31.10.2011 sind sie zu insgesamt 155 Brandeinsätzen und 345 technischen Hilfeleistungseinsätzen ausgerückt und haben hierbei 2.627 bzw. 3.727 Einsatzstunden geleistet. „Eine gewaltige Zahl, die den Wert unseres Feuerwehrwesens unterstreicht und deutlich macht, wie wichtig unsere Kameradinnen und Kameraden sind“, erklärte Landrätin Christine Zitzmann, die allen Geehrten für ihren ehrenamtlichen Einsatz ganz herzlich dankte.



Die verdienten Kameraden Bernd Dobers, Wolfgang Jähnich und Hartmut Matthes an der Seite von Landrätin Christine Zitzmann und Kreisbrandinspektor Mario Ambrosius (v.l.n.r.)

## Die Landrätin



Landrätin  
Christine  
Zitzmann

Sehr geehrte  
Bürgerinnen und Bürger,

ich hoffe, dass Sie alle einen guten Jahreswechsel hatten und mit frischer Kraft und Zuversicht in das neue Jahr gegangen sind. Anlässlich der ersten Ausgabe unseres Amtsblattes wünsche ich uns allen ein gesundes, friedliches und erfolgreiches Jahr 2012!

Wie immer werden uns auch im neuen Jahr wichtige Ereignisse begleiten. Ein zentrales Vorhaben des Landkreises und der Stadt Sonneberg ist zum Beispiel die Sanierung und der Teilneubau am Deutschen Spielzeugmuseum Sonneberg. Trotz umfangreicher bauvorbereitender Maßnahmen bleibt das Deutsche Spielzeugmuseum in den kommenden Monaten für Sie geöffnet. Lediglich zwei Ausstellungsräume der ständigen Ausstellung können vorerst nicht besichtigt werden. Auch ist der bisherige Standort der Schaugruppe „Thüringer Kirmes“ vorerst nicht mehr zugänglich. Das vierteilige Ensemble wird in der Zwischenzeit weiterhin restauratorisch betreut und bearbeitet, um in den neuen Räumlichkeiten nach Fertigstellung der Baumaßnahmen in neuem Glanz zu erstrahlen.

Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie dem Deutschen Spielzeugmuseum auch in der Bauphase als treue Gäste erhalten blieben, denn auch im Jahr 2012 wartet das Haus mit vielen lohnenswerten Events auf, die Ihr Interesse verdienen.

Auf ein gutes Jahr 2012!

Ihre Landrätin

## Impressum

### Herausgeber amtlicher und nichtamtlicher Teil:

Landkreis Sonneberg

### Verlag und Druck:

Trautmann Druck, Verlag & Werbung

Cuno-Hoffmeister-Straße 17

96515 Sonneberg

Telefon: 03675-742977

### Verantwortlich für den amtlichen und

### nichtamtlichen Teil:

Landrätin Christine Zitzmann

### Redaktion:

Landratsamt Sonneberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit / Michael Volk (V.i.S.d.P.)

Bahnhofstraße 66

96515 Sonneberg

Telefon: 03675-871560 / Fax: 03675-871324

E-Mail: pressestelle@lkson.de

Für die Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände bzw. anderer Institutionen außerhalb des Landratsamtes Sonneberg zeichnen diese selbst verantwortlich.

### Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Kerstin Laske

(erreichbar unter dem Verlag)

### Auflage:

31.000

### Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg erscheint in der Regel monatlich.

### Redaktionsschluss:

In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes des Landkreises Sonneberg. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur bei Rückporto.

### Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg wird kostenlos an alle Haushalte des Landkreises Sonneberg verteilt. Der Einzelbezug ist über den Verlag zum Preis von 3,00 EUR pro Ausgabe möglich. Die Publikation steht zusätzlich im Internet als pdf-Version unter [www.landkreis-sonneberg.de](http://www.landkreis-sonneberg.de) als kostenloser Download zur Verfügung.





## Neuer Geschäftsführer der MEDINOS Kliniken begrüßt

Zum 1. Januar bekam die MEDINOS-Familie, der die beiden Kliniken und die Medizinischen Versorgungszentren in Sonneberg und Neuhaus sowie die MEDINOS Service GmbH mit Sozialstation und Betreutem Wohnen angehören, einen neuen Geschäftsführer: Antonius Pille, der am 3. Januar feierlich in seinem neuen Amt begrüßt wurde.

Antonius Pille löst Friedrich Albes ab und übernimmt damit die Geschäftsführung eines der größten Arbeitgeber im Landkreis Sonneberg. Den MEDINOS-Unternehmen gehören derzeit 970 Mitarbeiter an, in den Kliniken werden jährlich etwa 15.500 stationäre und 30.000 ambulante Patienten versorgt. Die Unternehmensgruppe erwirtschaftet einen Gesamtumsatz von rund 60 Millionen Euro und ist Teil des länderübergreifenden Klinikverbundes regioMed-Kliniken GmbH.

Antonius Pille ist Jahrgang 1956 und stammt aus Steinfeld/ Niedersachsen. In Paderborn und Nottingham studierte er Volkswirtschaft, arbeitete aber bereits während des Studiums nebenbei in der Buchhaltung des St. Johannes-Stifts Paderborn. Ein halbes Jahr vor Studienende wurde er Mitte 1985 Assistent der Geschäftsleitung in einer katholischen Stiftung in Osnabrück und arbeitete später für 1 ½ Jahre als Betriebs- und Organisationsberater in Rotenburg (Wümme). Von 1991 bis Ende 2010 war Antonius Pille zunächst Verwaltungsdirektor, dann Geschäftsführer des Südharz-Krankenhauses Nordhausen. Danach war er bis zum Wechsel nach Sonneberg als freier Unternehmensberater für ein Altenheim tätig, wo er kurzzeitig die Geschäftsführung übernahm.



Antonius Pille (Foto: Carl-Heinz Zitzmann)

Sein Ziel ist die Weiterentwicklung der beiden Klinikstandorte, wo er für die Patienten auch weiterhin eine hohe Qualität in der Behandlung und Ausstattung garantieren möchte. Ein weiterer Schwerpunkt der kommenden Monate wird sein, die begonnene Integration der Kliniken innerhalb regioMeds zu einem erfolgreichen Verbund weiter voranzutreiben. Als erste Amtshandlung fiel Antonius Pille die Aufgabe zu, Dipl.-Med. Andreas Koch zum Chefarzt und Dr. med. Bernd Linsmeier zum Leitenden Oberarzt der seit 1. Januar eigenständigen Abteilung für Thoraxchirurgie an der MEDINOS Klinik Sonneberg zu ernennen. Er wünschte beiden viel Freude und Erfolg in ihren neuen Funktionen.

Melanie Gottschild, MEDINOS Kliniken

## Antrittsbesuch von Landrat Christian Meißner (Lichtenfels)

Den Jahresbeginn nutzte der neue Landrat des Landkreises Lichtenfels, Christian Meißner (CSU) zu einem Antrittsbesuch bei Amtskollegin Christine Zitzmann. Hierbei erörterte man regionalpolitische Themen und verständigte sich auf eine intensive Zusammenarbeit. Ein Schwerpunkt gilt hierbei der Weiterentwicklung des gemeinsamen Klinikverbunds regioMed, in dem sechs kommunale Krankenhäuser der Landkreise Sonneberg, Lichtenfels, Coburg und Hildburghausen länderübergreifend zusammenarbeiten. Christian Meißner war seit 1998 Mitglied des Bayerischen Landtags und ist seit 15. Dezember 2011 Landrat des Landkreises Lichtenfels. Der 42-jährige Jurist folgte dem verdienten Altlandrat Reinhard Leutner (CSU), der 18 Jahre lang an der Spitze des Landkreises stand und nicht mehr angetreten war.



(Foto: Stefan Thomas, camera900.de)

## Jubilare

**Wir gratulieren den Jubilaren des Monats Januar!**

### 90. Geburtstag

- 04.01.2012 Frau Hedwig Buhmann, Sonneberg
- 04.01.2012 Frau Erna Schindhelm, Sonneberg
- 05.01.2012 Frau Paula Huhn, Neuhaus am Rennweg
- 06.01.2012 Frau Irmgard Würfel, Steinach
- 07.01.2012 Herrn Werner Walter, Sonneberg
- 11.01.2012 Frau Gretchen Forkel, Sonneberg
- 16.01.2012 Frau Helene Zillgitt, Steinheid
- 16.01.2012 Frau Elfriede Berndt, Mengersgereuth-Hämmern
- 19.01.2012 Frau Lisa Kahl, Steinheid
- 20.01.2012 Frau Erna Heß, Sonneberg
- 25.01.2012 Frau Ilse Horn, Lauscha
- 25.01.2012 Herrn Alfred Henning, Steinach
- 29.01.2012 Frau Ilse Liebermann, Sonneberg

### 101. Geburtstag

- 28.01.2012 Frau Gertrud Fischer, Effelder

### Diamantene Hochzeit

- 12.01.2012 Eheleute Lydia & Heinz Hähnlein, Rückerswind
- 25.01.2012 Eheleute Irmtraud & Alfred Töpfer, Rauenstein

### Eiserne Hochzeit

- 11.01.2012 Eheleute Hilde & Siegfried Tenner, Rauenstein





**Hinweis:** Sofern Anlagen Bestandteil von Bekanntmachungen sind, werden diese im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 und 249 zur Einsicht ausgelegt. Diese können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

### Beschlüsse des Kreistages Sonneberg vom 11.10.2011

#### **Beschluss – Nr. 173/16/2011**

##### **Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung des Kreistages vom 11.10.2011**

Der Kreistag beschließt:

„Die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages vom 11.10.2011 wird bestätigt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

#### **Beschluss – Nr. 174/16/2011**

##### **Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 24.08.2011**

Der Kreistag beschließt:

„Der öffentliche Teil der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 24.08.2011 wird genehmigt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

#### **Beschluss – Nr. 175/16/2011**

##### **Erteilung Rederecht an den Geschäftsleiter des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“, Herrn Beck**

Der Kreistag beschließt:

„Dem Geschäftsleiter des Zweckverbandes ‚Sonneberger Ausbildungszentrum‘, Herrn Beck, wird Rederecht erteilt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

#### **Beschluss – Nr. 176/16/2011**

##### **Feststellung des Jahresabschlusses 2010 der regioMed-Kliniken GmbH, Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates**

Der Kreistag beschließt:

„Das Einvernehmen zur Feststellung des Jahresabschlusses der regioMed-Kliniken GmbH zum 31.12.2010 und zur Entlastung der Geschäftsführung sowie des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung wird erteilt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

#### **Beschluss – Nr. 177/16/2011**

##### **Bekanntmachung von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages**

Der Kreistag beschließt:

„Die Beschlüsse des Kreistages Nr. 338/29/2008 und 25/02/2009 werden in der beschlossenen Form bekanntgemacht.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

#### **Beschluss – Nr. 178/16/2011**

##### **Abschluss der Vereinbarung zum überörtlichen Einsatz der Feuerwehr der Stadt Sonneberg als Stützpunktfeuerwehr**

Der Kreistag beschließt:

„Die Landrätin wird ermächtigt, die anhängende ‚Vereinbarung zum überörtlichen Einsatz der Feuerwehr der Stadt Sonneberg als Stützpunktfeuerwehr‘ abzuschließen.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

#### **Beschluss – Nr. 179/16/2011**

##### **Abschluss der Vereinbarung zum überörtlichen Einsatz der Feuerwehr der Stadt Schalkau als Stützpunktfeuerwehr**

Der Kreistag beschließt:

„Die Landrätin wird ermächtigt, die anhängende ‚Vereinbarung zum überörtlichen Einsatz der Feuerwehr der Stadt Schalkau als Stützpunktfeuerwehr‘ abzuschließen.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

#### **Beschluss – Nr. 180/16/2011**

##### **Abschluss der Vereinbarung zum überörtlichen Einsatz der Feuerwehr der Stadt Neuhaus am Rennweg als Stützpunktfeuerwehr**

Der Kreistag beschließt:

„Die Landrätin wird ermächtigt, die anhängende ‚Vereinbarung zum überörtlichen Einsatz der Feuerwehr der Stadt Neuhaus am Rennweg als Stützpunktfeuerwehr‘ abzuschließen.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

#### **Beschluss – Nr. 181/16/2011**

##### **Abschluss der Vereinbarung zum überörtlichen Einsatz der Feuerwehr der Stadt Steinach als Stützpunktfeuerwehr**

Der Kreistag beschließt:

„Die Landrätin wird ermächtigt, die anhängende ‚Vereinbarung zum überörtlichen Einsatz der Feuerwehr der Stadt Steinach als Stützpunktfeuerwehr‘ abzuschließen.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

#### **Beschluss – Nr. 182/16/2011**

##### **Richtlinie zur Kostenregelung für den überörtlichen Brandschutz, die überörtliche Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz im Landkreis Sonneberg**

Der Kreistag beschließt:

„Die ‚Richtlinie zur Kostenregelung für den überörtlichen Brandschutz, die überörtliche Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz im Landkreis Sonneberg‘ wird beschlossen.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

#### **Beschluss – Nr. 183/16/2011**

##### **Feststellung des Jahresabschlusses der OVG mbH Sonneberg für das Jahr 2010, Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates**

Der Kreistag beschließt:

„Auf der Grundlage des § 11 Gesellschaftsvertrag wird das Einvernehmen zur Feststellung des Jahresabschlusses der OVG mbH Sonneberg zum 31.12.2010 und zur Entlastung des Geschäftsführers sowie des Aufsichtsrates der OVG mbH Sonneberg durch die Gesellschafterversammlung, vertreten durch die Landrätin, erteilt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel



### **Beschluss – Nr. 184/16/2011**

#### **Satzung des Landkreises Sonneberg zur Regelung der Kostenerstattung und der Elternbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten**

Der Kreistag beschließt:

„Die Satzung des Landkreises Sonneberg zur Regelung der Kostenerstattung und der Elternbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten wird beschlossen.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

### **Beschluss – Nr. 185/16/2011**

#### **Nahverkehrsplan des Landkreises Sonneberg – Fortschreibung für die Jahre 2012 bis 2016**

Der Kreistag beschließt:

„Der Nahverkehrsplan des Landkreises Sonneberg für die Jahre 2012 – 2016 wird beschlossen.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

### **Beschluss – Nr. 186/16/2011**

#### **Investitionsplan Straßenpersonennahverkehr (StPNV) des Landkreises Sonneberg für die Jahre 2012 bis 2016 (Fort-schreibung)**

Der Kreistag beschließt:

„Der Investitionsplan Straßenpersonennahverkehr des Landkreises Sonneberg für die Jahre 2012 – 2016 wird beschlossen.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

### **Beschluss – Nr. 187/16/2011**

#### **1. Nachtragshaushaltssatzung 2011 des Landkreises Sonneberg**

Der Kreistag beschließt:

„Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2011 des Landkreises Sonneberg wird entsprechend dem vorliegenden Nachtragshaushaltsplan beschlossen.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

### **Beschluss – Nr. 188/16/2011**

#### **Resolution des Kreistages Sonneberg zum Kommunalen Finanzausgleich 2012**

Der Kreistag beschließt:

„Die anhängende ‚Resolution des Kreistages Sonneberg zum Kommunalen Finanzausgleich 2012‘ wird beschlossen.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

### **Die Landrätin**

#### **Bekanntmachung**

#### **über Nachrücker im Kreistag des Landkreises Sonneberg**

Die Landrätin des Landkreises Sonneberg macht bekannt, dass Herr Detlef Weise, wohnhaft Siedlungsstraße 13 in 96515 Judenbach, nach § 29 Thüringer Kommunalwahlgesetz (Thür-KWG) das Amt als Kreistagsmitglied des Kreistages des Landkreises Sonneberg mit Wirkung vom 12.12.2011 angenommen hat.

Herr Detlef Weise ist Nachrücker in der Liste CDU für Herrn Andreas Greiner, Am Sportplatz 11, 96515 Sonneberg.

Sonneberg, den 20.12.2011

Christine Zitzmann, Landrätin

#### **Verwaltungsvorschrift des Landkreises Sonneberg zur Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende**

### **- Unterkunftsrichtlinie -**

**15. Dezember 2011**

#### **1.0.0 Allgemeines**

- 1) Für Unterkunft und Heizung, sowie weitere damit unmittelbar in Zusammenhang stehende Kosten sind bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und bei der Grundsicherung für Arbeit-suchende Leistungen zu erbringen.
- 2) Diese Verwaltungsvorschrift soll sicherstellen, dass bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SGB II und SGB XII eine einheitliche Rechtsanwendung durch die Verwaltung erfolgt, insbesondere Ermessen gleichmäßig ausgeübt und die Beurteilungsspielräume entsprechend dem Zweck der Rechtsvorschrift ausgefüllt und unbestimmte Rechtsbegriffe einheitlich ausgelegt werden. Die Pflicht zur konkreten Einzelfallprüfung soll verhindern, dass nicht miteinander vergleichbare Sachverhalte sach-widrig gleich behandelt werden.
- 3) Der Landkreis Sonneberg beauftragt das Jobcenter Land-kreis Sonneberg, bei der Bestimmung der Kosten der Un-terkunft nach dieser Verwaltungsvorschrift zu verfahren.
- 4) Bei der Unterkunftsrichtlinie handelt es sich nicht um ein Gesetz im formellen und materiellen Sinne.

Soweit nachfolgend vom Regelsatz bzw. Regelsätzen die Rede ist, trifft dies auch auf Regelleistungen und das Sozialgeld nach dem SGB II zu.

#### **2.0.0 Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlagen sind SGB II und SGB XII sowie SGB X in der jeweils gültigen Fassung; insbesondere die Regelungen

- zur Hilfe zum Lebensunterhalt §§ 35 ff SGB XII
- zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung § 42 S. 1 Nr. 4 SGB XII i.V.m. §§ 35 ff SGB XII
- zur Grundsicherung für Arbeitsuchende §§ 21 Abs. 7, 22 und § 23 SGB II
- zum Verwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz SGB X

#### **3.0.0 Kosten für Unterkunft und Heizung**

Der Leistungsträger hat die angemessenen Kosten für Unter-kunft und Heizung finanziell sicherzustellen.

#### **3.1.1 Kosten der Unterkunft in der Mietwohnung**

Zu den Kosten der Unterkunft zählen neben der Miete grund-sätzlich auch alle Nebenkosten, die der Vermieter rechtlich zu-lässig auf den Mieter umlegen darf (Betriebskosten nach § 2 Betriebskostenverordnung) und denen sich der Mieter vertrag-lich nicht entziehen kann.



### 3.1.2 Nebenkosten und Nachzahlungsbeträge für Nebenkosten

Sind Nebenkosten in einer Summe fällig (z.B. Abfallgebühren), so sind sie in einer Summe dem Bedarf im Monat der Fälligkeit hinzuzurechnen.

Nachzahlungsbeträge gemäß Nr. 3.1.1 im Rahmen der Jahresabrechnung werden übernommen, soweit sie angemessen im Sinne von Nr. 4.0.0 der Unterkunftsrichtlinie sind und die Zahlungsverpflichtungen zum Zeitpunkt des Hilfebedarfs bestehen.

Die Nachzahlung ist in einer Summe dem Bedarf im Monat der Fälligkeit hinzuzurechnen.

Rückzahlungen und Guthaben, die den Kosten für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, mindern die nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift entstehenden Aufwendungen.

Die jährlichen Abrechnungen hat der Leistungsberechtigte i.R. der ihm obliegenden Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten unverzüglich nach Erhalt vorzulegen.

Der Bewilligungsbescheid ist mit einem Widerrufsvorbehalt nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 SGB X, bezogen auf das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen, zu versehen. Es ist im Bescheid zu bestimmen, dass bei Wegfall dieser Anspruchsvoraussetzungen überzahlte Beträge zurückgefordert werden. Der Leistungsberechtigte ist auf seine ihm diesbezüglich obliegenden Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten hinzuweisen.

### 3.1.3 Garagenkosten

Die Miete für eine Garage oder einen Stellplatz kann nur, wenn der Verzicht auf ein Kraftfahrzeug oder eine Garage nicht zumutbar ist, unter Anwendung strenger Maßstäbe ausnahmsweise berücksichtigt werden.

Die Übernahme der Garagen- und Stellplatzmiete kommt darüber hinaus nur in Betracht, wenn die Anmietung der Garage oder des Stellplatzes zwingend in Zusammenhang mit der Unterkunft steht.

In der Regel ist aber eine Weitervermietung zumutbar.

### 3.1.4 Nicht berücksichtigungsfähige Kosten (Mieter)

Zu den Kosten der Unterkunft gehören nicht die Kosten für:

- Verköstigung,
- Haushaltsenergie, insbesondere Energiekosten für Kochfeuerung, Warmwasserbereitung und Beleuchtung, Kabelanschluss, Kabelgebühren es sei denn, diese sind zwingend vom Mieter zu übernehmen, dann gilt Nr. 3.1.1,
- Bedienung,
- Wäsche.

### 3.1.5 Kosten der Unterkunft im Regelsatz

Sind in den Kosten der Unterkunft (z.B. bei Unterbringung in einer Pension) Leistungen enthalten, die bereits mit dem Regelsatz abgegolten werden, sind die Kosten der Unterkunft um die konkret ausgewiesenen Beträge zu kürzen.

Sind die Kosten für Haushaltsenergie nicht exakt ausgewiesen, so sind die Kosten der Unterkunft um 6,3 v.H. des jeweils maßgeblichen Regelsatzes zu kürzen.

Fallen im Rahmen des Mietvertrages Kosten für Gebrauchsüberlassung (für Möblierung, für Gerätenutzung) an, so gehören diese zu den Aufwendungen für die Unterkunft mit der Einschränkung, dass die Angemessenheitsgrenze nach Nr. 10.0.0 nicht überschritten wird.

### 3.1.6 Frauenhäuser, Notunterkünfte

Bei Frauenhäusern, Notunterkünften u.ä. sind die Nutzungsentgelte grundsätzlich als Unterkunftsbedarf, unter Abzug der bereits mit den Regelsätzen abgegoltenen Kosten zu übernehmen (vgl. Nr. 3.1.5).

### 3.2.0 Unterkunftskosten von Eigenheimbesitzern

Bei Eigenheimbesitzern, Inhabern von Wohnungseigentum usw., soweit es sich um ein nach § 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II bzw. § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII geschütztes Hausgrundstück oder geschützte Eigentumswohnung handelt, zählen zu den Kosten der Unterkunft die tatsächlich entstehenden angemessenen Ausgaben bzw. Belastungen, soweit sie den Rahmen der ortsüblichen Miete nicht wesentlich übersteigen (siehe Nr. 3.1.1).

Sind die monatlichen Aufwendungen für ein Eigenheim/ Eigentumswohnung unangemessen hoch, darf der Leistungsträger eine Kostenübernahme nicht völlig ablehnen, sondern hat die auf ein angemessenes Maß reduzierten Kosten zu übernehmen.

### 3.2.1 Berücksichtigungsfähige Kosten der Unterkunft (Eigenheim)

Neben den unter Nr. 3.1.1 genannten Kosten sind außerdem anzuerkennen und auf Monatsbeträge umzurechnen:

- Grundsteuer
- Versicherungsbeiträge, sofern sie angemessen und gesetzlich vorgeschrieben und nicht bereits vom Einkommen absetzbar sind (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 3 SGB II, § 82 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII)
- Schuldzinsen, soweit sie mit dem Erwerb oder der Errichtung des Gebäudes oder der Eigentumswohnung in unmittelbarem Zusammenhang stehen und keine günstigeren zu erzielen sind (siehe 3.2.4). Hierbei sind die besonderen Umstände des Einzelfalles zu würdigen. Beschaffenheit und Zuschnitt der Immobilie ebenso wie die Finanzierungsmodalitäten können zu einer Unangemessenheit der anfallenden Kosten führen.
- Erbpachtzinsen
- Zinsen nach § 211 Abs. 1 Nr. 2 LAG für Hypotheken- und Gewinnabgabe.

### 3.2.2 Nicht berücksichtigungsfähige Kosten der Unterkunft (Eigenheim)

1. Tilgungsbeträge für Darlehen, die zum Bau oder Erwerb eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung aufgenommen worden sind, sind in der Regel nicht als Kosten der Unterkunft zu berücksichtigen, da sie zu einem Vermögenszuwachs führen.
2. Leibrenten als Gegenleistung für den Erwerb eines Hausgrundstückes sind keine Kosten der Unterkunft.

### 3.2.3 Kosten für unabweisable Aufwendungen

Neben den unter Nr. 3.1.1 genannten Kosten sind außerdem Kosten für unabweisable Aufwendungen gemäß § 22 Abs. 2 SGB II anzuerkennen.

1. Je nach Lage des Einzelfalles soll vom Leistungsberechtigten vorhandenes Eigenmaterial eingesetzt werden und es ist die Zumutbarkeit von Eigenleistungen zu prüfen. Sofern im Rahmen eines unabdingbaren Erhaltungsaufwandes Reparaturen in Eigenleistung durchgeführt werden, kann das dazu erforderliche Material – nach vorheriger Beantragung beim Leistungsträger – mit Quittungsnachweis bis zu einer Bagatellgrenze in Höhe von 20 EUR vom



Leistungsträger ohne Einhaltung des nachfolgend beschriebenen Verfahrens bewilligt werden.

2. Soweit Fremdleistungen erforderlich werden, ist vor Bewilligung und Reparaturausführung durch Preisvergleiche von mindestens drei Kostenvoranschlägen das günstigste Preis-Leistungs-Verhältnis zu ermitteln, alle Kostenvoranschläge sind beim Leistungsträger vorzulegen.  
Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er sich auf dem Kapitalmarkt vergeblich um anderweitige Finanzierung seines unabdingbaren Erhaltungsaufwandes bemüht hat.  
Die Entscheidung über einen tatsächlich vorliegenden Bedarf an unabdingbaren Erhaltungsaufwand trifft der Leistungsträger nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und Vor-Ort-Prüfung durch einen von ihm beauftragten Fachmann.  
Die Entscheidung über den zu erstattenden Erhaltungsaufwand ist immer eine Einzelfallentscheidung.
3. Vor Auszahlung der bewilligten Mittel stellt der Leistungsträger mittels Kontrolle durch einen von ihm beauftragten Fachmann fest, ob die Maßnahme wie bewilligt auch durchgeführt wurde. Dazu hat der Leistungsberechtigte dem Leistungsträger die Erledigung der Maßnahme anzuzeigen und die Rechnung einzureichen.
4. Der Rechnungsbetrag soll an den Gläubiger direkt gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Leistungsberechtigten nicht sichergestellt ist.

### 3.2.4 Schuldzinsen für selbstgenutztes Wohneigentum

Soweit der Leistungsberechtigte die Übernahme von Schuldzinsen nach Nr. 3.2.1 durch den Leistungsträger geltend macht, hat er beim Leistungsträger Folgendes vorzulegen:

- Darlehensvertrag mit Grundbuchauszügen
- Jahreskontoauszug über Kreditbelastung mit Folgeänderungen.

Als noch angemessen werden für eine Eigentumswohnung/ein Eigenheim monatliche Zinsbelastungen bis zur Höhe der Nettokaltmiete nach Nr. 10.0.0 entsprechend der zu berücksichtigenden Personenzahl übernommen.

Ergeben sich nach Prüfung der Bedingungen des Einzelfalls und der vorgelegten Unterlagen Hinweise darauf, dass die Schuldzinsen unangemessen hoch sind, hat der Leistungsberechtigte auf Anforderung des Leistungsträgers seine Bemühungen zur Zinssenkung nachzuweisen durch:

- Vorlage des Umschuldungsversuches bei kreditführender Bank sowie die Reaktion der Bank (Erfolgsaussichten)
- Vorlage des Stundungsantrages bei kreditführender Bank sowie die Reaktion der Bank (Erfolgsaussichten)
- Erklärung, dass eine Untervermietung aufgrund der baulichen Belange nicht möglich ist.

### 3.3.0 Abzusetzende Kosten

Von den Kosten der Unterkunft sind abzusetzen:

- gewährtes Wohngeld,
- Untermieteinnahmen,
- Miet-/Kostenanteile der in der Wohnung/dem Eigenheim wohnenden Personen. Diese Anteile ergeben sich aus der Miete oder den Belastungen, verringert um das Wohngeld, geteilt durch die Zahl sämtlicher Bewohner. Die Unterkunftskosten sind auf die einzelnen Bewohner entsprechend ihrer Anzahl gleichmäßig nach Kopfteilen aufzuteilen, auch wenn es sich bei einem der Bewohner um ein kleines Kind handelt.

### 3.4.0 Darlehensgewährung

Bei der Gewährung von Darlehen sind § 42a SGB II bzw. §§ 37 und 38 SGB XII (Vorschriften zur Bewilligung, Sicherung und Tilgung) zu beachten.

### 4.0.0 Angemessenheit von Unterkunftskosten

Die Angemessenheit der Unterkunftskosten bestimmt sich nach dem Produkt aus der angemessenen Wohnfläche für Mietwohnungen (Nr. 4.1.1) und dem angemessenen Preis je Quadratmeter Wohnfläche (Nr. 10.0.0).

#### 4.1.0 Angemessene Wohnungsgröße

##### 4.1.1 Wohnflächenhöchstgrenzen

Als Wohnflächenhöchstgrenzen gelten in der Regel folgende Werte:

Anzahl der Bewohner	Angemessene Wohnungsfläche Mietwohnungen in qm	Angemessene Wohnungsfläche Eigentumswohnungen in qm	Angemessene Wohnungsfläche Eigenheim in qm
1	bis zu 50	bis zu 80	bis zu 90
2	bis zu 60	bis zu 80	bis zu 90
3	bis zu 75	bis zu 100	bis zu 110
4	bis zu 90	bis zu 120	bis zu 130
5	bis zu 105	bis zu 140	bis zu 150
je weitere Person	bis zu 15	bis zu 20	bis zu 20

Zur Wohnfläche zählen auch alle Nebenräume (z.B. Küche, Flur, Bad, WC).

##### 4.1.2 Gerechtfertigter Mehrbedarf

Bei einer Einzelfallbetrachtung kann sich zusätzlicher Wohnraumbedarf insbesondere aus der persönlichen Situation der Betroffenen ergeben (Behinderung, Gesundheitszustand, Alter). Bei einem Bedarf von mehreren Personen ist auch deren Zahl und Alter zu berücksichtigen.

Bei Menschen mit Behinderung, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Vermerk „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) sind, kann behinderungsbedingt insbesondere ein Mehrbedarf von bis zu 15 qm gerechtfertigt sein (z.B. Rollstuhlfahrer und Benutzer eines Rollators als Gehilfe).

#### 4.2.0 Verfahrensweise bei unangemessenen Unterkunftskosten

##### 4.2.1 Befristete Anerkennung

Unangemessen hohe Aufwendungen für die Unterkunft sind nur so lange als Bedarf anzuerkennen, wie es dem Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel längstens jedoch für sechs Monate (§ 22 Abs. 1 SGB II, § 35 Abs. 2 SGB XII).

##### 4.2.2 6 – Monatsfrist

Ergibt die Prüfung im Einzelfall, dass die Unterkunftskosten unangemessen hoch sind, ist der Leistungsberechtigte schriftlich zur Senkung der Unterkunftskosten mit Fristsetzung (max. 6 Monate) aufzufordern. Den Leistungsberechtigten trifft dann eine Obliegenheit zur Kostensenkung. Nach Ablauf der Frist sind die Unterkunftskosten auf das angemessene Maß zu reduzieren, es sei denn, dem Leistungsberechtigten war die Sen-

kung der Unterkunftskosten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hatte, nicht möglich oder nicht zumutbar.

#### 4.2.3 *Pflichten des Leistungsberechtigten*

Hat der Leistungsberechtigte eine Verpflichtung zur Senkung der Unterkunftskosten nach Nr. 4.2.2 erhalten, hat der Leistungsberechtigte binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen, welche Maßnahmen er zur Reduzierung der unangemessenen Kosten ergreifen will. Solche Maßnahmen betreffen:

- soweit der Leistungsberechtigte Mieter ist, Prüfung eines Umzuges in eine kostengünstigere Wohnung. Dazu hat der Mieter außerdem monatlich bei mindestens zwei Vermietern vom örtlichen Wohnungsmarkt des Landkreises Sonneberg Mietangebote einzuholen und diese unaufgefordert dem Leistungsträger vorzulegen.
- Reduzierung der Heizkosten durch Senkung des Verbrauchs oder Verwendung von preiswerteren Brennstoffen, sofern deren Einsatz technisch möglich ist.
- Aufnahme von Mietern bzw. Untermietern, soweit bauliche Belange nicht entgegenstehen
- Reduzierung der Nebenkosten.

#### 4.2.4 *Folgen der fehlenden Mitwirkung des Leistungsberechtigten*

Weigert sich der Leistungsberechtigte, obwohl es ihm zumutbar ist, sich um eine Absenkung der Unterkunftskosten zu bemühen (z.B. Untervermietung, Wohnungswechsel), werden nur die angemessenen Unterkunftskosten anerkannt. Das Einräumen einer Frist ist entbehrlich.

#### 4.2.5 *Darlegungspflicht des Leistungsberechtigten*

Macht ein Leistungsberechtigter geltend, es sei ihm wegen der Situation am öffentlichen Wohnungsmarkt des Landkreises Sonneberg nicht möglich, innerhalb von 6 Monaten die Unterkunftskosten auf einen angemessenen Betrag zu senken, so ist er verpflichtet, substantiiert darzulegen, dass eine Absenkung der Unterkunftskosten trotz ernsthafter und intensiver Bemühungen nicht möglich war.

#### 4.2.6 *Feste Laufzeit des Mietvertrages*

Die 6-Monatsfrist nach Nr. 4.2.2 gilt auch dann, wenn ein Mietvertrag für eine feste Laufzeit von (noch) mehreren Jahren abgeschlossen ist.

#### 4.2.7 *Zumutbarkeit eines Umzuges*

Von der Zumutbarkeit eines Umzuges kann im Regelfall ausgegangen werden, wenn das Umzugsverlangen den Leitvorstellungen des SGB XII und SGB II gerecht wird.

Unzumutbarkeit liegt nicht schon dann vor, wenn der Umzug vom Leistungsberechtigten und (oder) den übrigen Personen der Bedarfsgemeinschaft als unzumutbar empfunden wird. Bei der Prüfung kommt es nicht primär auf diese subjektiven Empfindungen an, sondern darauf, ob für einen objektiven Betrachter Unzumutbarkeit festzustellen ist. Dies ist eine notwendige und an sich selbstverständliche Eingrenzung, da das Umzugsverlangen vom Betroffenen selbst stets hart empfunden werden dürfte. Bei der Prüfung, ob Unzumutbarkeit vorliegt, ist daher insbesondere zu prüfen, welche Besonderheiten der Einzelfall gegenüber der Situation anderer vergleichbarer Gruppen von Leistungsberechtigten aufweist.

Unzumutbarkeit liegt nur bei einer von den typischen Belastungen, die üblicherweise mit einem Umzug verbunden sind, erheblich abweichenden, besonderen Belastungssituation vor.

#### 4.2.8 *Fallbeispiele zu Nr. 4.2.7*

Insbesondere in den nachfolgend genannten Fällen kann regelmäßig von der Unzumutbarkeit eines Umzuges ausgegangen werden:

- Es ist konkret absehbar, dass der Leistungsberechtigte in einem Zeitraum von 6 Monaten ab Umzugsverpflichtung voraussichtlich aus dem Leistungsbezug ausscheidet (z.B. durch konkret absehbare Beschäftigung, konkret absehbaren Rentenbezug). Die Hoffnung eines Leistungsberechtigten auf den Erfolg seiner Arbeitsuche reicht hierfür ausdrücklich nicht.
- Eine schwere Erkrankung steht dem Umzug nachweislich entgegen, ggf. Einschaltung des Amtsarztes.
- Es ist eine Behinderung des Leistungsberechtigten oder eines Mitgliedes der Bedarfsgemeinschaft vorhanden oder eingetreten (Vorlage des Ausweises nach dem Schwerbehindertengesetz), aufgrund deren ein Umzug unzumutbar ist.

Eine (weitere) Einschränkung von Umzügen wegen unangemessener Unterkunftskosten kann sich aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit (z.B. Geringfügigkeit der Überschreitung der Mietobergrenze) ergeben.

### 5.0.0 **Heizkosten**

#### 5.0.1 *Angemessene Heizkosten*

Leistungen für Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.

Die Angemessenheit der Höhe der Heizkosten ist unabhängig von der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft zu beurteilen. Liegen die Heizkosten im Einzelfall über einem aus dem bundesweiten Heizspiegel zu ermittelnden Grenzwert, so sind sie im Regelfall nicht mehr als angemessen zu betrachten. Hinsichtlich des Grenzwertes ist auf die Werte für „zu hohe“ Heizkosten im bundesweiten Heizspiegel abzustellen. Im Fall der Überschreitung dieses Grenzwertes obliegt es dem Leistungsberechtigten im konkreten Einzelfall Umstände darzulegen, warum seine Aufwendungen für die Heizkosten gleichwohl noch als angemessen anzusehen sind.

Übersteigen diese Aufwendungen den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang, sind sie insoweit als Bedarf der Leistungsberechtigten nur anzuerkennen, solange es diesen Personen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

#### 5.0.2 *Inhalt der Heizkosten*

Die laufenden und einmaligen Heizkosten bemessen sich nach dem angemessenen Bedarf für die Heizung der Wohnung ohne den Bedarf für Warmwasser.

#### 5.0.3 *Nachzahlungsbeträge*

Nachzahlungsbeträge im Rahmen der Jahresabrechnung werden übernommen, soweit sie angemessen im Sinne von Nr. 5.0.1 der Unterkunftsrichtlinie sind und die Zahlungsverpflichtungen zum Zeitpunkt des Hilfebedarfes bestehen. Die Nachzahlung ist in einer Summe dem Bedarf im Monat der Fälligkeit hinzuzurechnen. Die jährlichen Abrechnungen hat der Leistungsberechtigte im Rahmen der ihm obliegenden Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten unverzüglich nach Erhalt vorzulegen.





Der Bewilligungsbescheid ist mit einem Widerrufsvorbehalt nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 SGB X, bezogen auf das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen, zu versehen. Es ist im Bescheid zu bestimmen, dass bei Wegfall dieser Anspruchsvoraussetzungen überzahlte Beträge zurückgefordert werden. Der Leistungsberechtigte ist auf seine ihm diesbezüglich obliegenden Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten hinzuweisen.

### 5.1.0 Kosten für Warmwasserbereitung

Sofern - wie bei der Mehrzahl der Haushalte - die Warmwasser-versorgung zentral für alle Wohneinheiten in einem Mehrparteien-wohnhaus (über die Heizanlage, eine Warmwassertherme oder Fernwärme) und die Abrechnung der Warmwasserkosten im Rahmen der Nebenkostenabrechnung erfolgt, sind die Kosten als Bedarf für Unterkunft und Heizung anzuerkennen. Gleiches gilt für Wohnungen beziehungsweise Einfamilienhäuser, in denen Warmwasser über die Heizungsanlage erzeugt wird.

Soweit die Erzeugung von Warmwasser nicht im Rahmen der Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen werden kann, weil eine dezentrale Erzeugung getrennt von der Heizung erfolgt, ist ein Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 SGB II bzw. § 30 Absatz 7 SGB XII anzuerkennen. Jede leistungsberechtigte Person im Haushalt erhält den als Prozentsatz der für sie geltenden Regelbedarfsstufe ausgewiesenen Mehrbedarf. Damit werden in einem Haushalt mit dezentraler Warmwassererzeugung in Abhängigkeit von der Zusammensetzung der dort lebenden Leistungsberechtigten die für die dezentrale Warmwassererzeugung erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt.

### 5.2.0 Zahlungsweise

In laufenden Fällen, bei denen mit durchgehender Hilfebedürftigkeit im Winterhalbjahr zu rechnen ist, ist die Leistung in einer Summe vor der Heizperiode bzw. im Monat des Kaufes zusammen mit den Kosten der Unterkunft zu überweisen. Nach Erhalt der Lieferung ist die Rechnung beim Leistungsträger vorzulegen.

In diesem Fall ist der Bewilligungsbescheid mit einem Widerrufsvorbehalt nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 SGB X, bezogen auf das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen, zu versehen. Es ist im Bescheid zu bestimmen, dass bei Wegfall dieser Anspruchsvoraussetzungen überzahlte Beträge zurückgefordert werden. Der Leistungsberechtigte ist auf seine ihm diesbezüglich obliegenden Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten hinzuweisen.

### 6.0.0 Sonderfälle

1. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt.
2. Leistungsberechtigte, die während des Bezuges von Leistungen nach SGB XII bzw. SGB II ohne Notwendigkeit in eine unangemessen teure Wohnung ziehen, haben von Anfang an keinen Anspruch auf Übernahme der unangemessen hohen Aufwendungen für die Unterkunft. Es fehlt von vornherein an der vorübergehenden Unzumutbarkeit einer Kostensenkung, an die § 35 Abs. 2 SGB XII bzw. § 22 Abs. 1 SGB II den Anspruch auf befristete Übernahme unangemessen hoher Unterkunfts-kosten knüpfen.
3. Dies gilt auch für Leistungsberechtigte, die im Zeitpunkt des ohne Notwendigkeit durchgeführten Wohnungswechsels Leistungen (noch) nicht erhielten, die neue, unangemessen teure Unterkunft jedoch in Kenntnis des Umstandes anmieten, dass sie die Miete nicht aus eigenen Mitteln würden

bestreiten können, mithin ihren Unter-kunftsbedarf vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig unnötig erhöhen.

### 7.0.0 Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution

Bei vorheriger Zusicherung des Leistungsträgers können Mietkaution, Genossenschaftsanteile und unumgängliche Wohnungsbeschaffungs-kosten (z.B. Maklerkosten, Ablösungs-beträge) übernommen werden, wenn der Umzug durch den Leistungsträger veranlasst wird oder leistungsrechtlich notwendig ist.

Die Leistungsberechtigten haben vorrangig auf Unterkünfte zurückzugreifen, die derartige Kosten nicht verursachen. Soweit dies nicht möglich ist, hat der Leistungsträger zunächst zu prüfen, ob die Zahlung einer Mietkaution durch Übernahme einer Bürgschaftserklärung seitens des Landkreises Sonneberg abgewendet werden kann. Erst wenn der zukünftige Vermieter sich nicht mit der beabsichtigten Bürgschaft einverstanden erklärt, ist ein Darlehen zu gewähren. Mietkaution und Genossenschaftsanteile sind als zinslose Darlehen zu gewähren, weil der Leistungsberechtigte unter bestimmten Voraussetzungen einen Rückzahlungsanspruch hat.

### 8.0.0 Umzugskosten

Zu den Kosten der Unterkunft gehören auch die Kosten eines leistungsrechtlich notwendigen Umzuges und die damit in Zusammenhang stehenden Renovierungskosten. Grundsätzlich sind Umzug und Renovierung in Selbsthilfe durchzuführen. In diesem Fall sind nur die für die Selbsthilfe erforderlichen Kosten zu übernehmen (z.B. Mietwagen, Materialkosten).

### 8.1.0 Kostenübernahme

Ist es dem Leistungsberechtigten nicht möglich und zumutbar, den Umzug/die Renovierung selbst durchzuführen, kann die Übernahme der Kosten durch ein Handwerks- bzw. Umzugsunternehmen in Betracht kommen. Der Leistungsberechtigte hat hierzu in der Regel drei Kostenvoranschläge von Mietwagen Anbietern bzw. Umzugsunternehmen einzureichen.

Voraussetzung für die Kostenübernahme ist die vorherige Zusicherung des Leistungsträgers.

### 8.2.0 Notwendiger Umzug

1. Ein Umzug ist leistungsrechtlich notwendig, wenn:
  - ein rechtskräftiges Räumungsurteil vorliegt und den Mieter kein Verschulden an der Räumung der Wohnung trifft (z.B. bei Abriss), die bisherige Wohnung nachweislich nicht den gesundheitlichen Anforderungen genügt und nachweislich keine Aussicht auf eine Beseitigung der Mängel durch den Vermieter in einer angemessenen Frist besteht.
  - die bisherige Wohnung unangemessen ist und der Leistungsträger einen Umzug fordert,
  - die bisherige Wohnung zu klein ist, um ein menschenwürdiges Leben sicherzustellen,
  - berufliche Gründe den Umzug erfordern,
  - andere Gründe den Umzug notwendig machen (z.B. Ehescheidung).
2. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine leistungsrechtliche Notwendigkeit schon dann besteht, wenn ein plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Grund für den Umzug vorliegt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.04.1989, FEVS 39, 73; VGH Baden Württemberg, Beschluss vom 02.09.1996, FEVS 47, 325; Hess. VGH, Urteil vom 19.03.1991, FEVS 41, 422).
3. Wenn es notwendig gewesen ist, dass der Leistungsberech-



tigte eine neue Wohnung angemietet und bezogen hat und wenn er alles ihm Mögliche und Zumutbare getan hat, um die Aufwendung für die frühere Wohnung so gering wie möglich zu halten, können ggf. auch doppelte Mietzahlungen notwendig sein.

### 8.3.0 Kosten bei Beendigung des Mietverhältnisses

1. Auch Kosten, die bei Beendigung des Mietverhältnisses aufzuwenden sind, um die Wohnung in den bei Einzug übernommenen Zustand zu versetzen, sind grundsätzlich Bestandteil der Unterkunftskosten und gehören damit zum notwendigen Umzugsbedarf, wenn eine entsprechende Vereinbarung im Mietvertrag getroffen worden ist, die Renovierung bei Zugrundelegung der Vertragsbedingungen notwendig und der Auszug sozialrechtlich gerechtfertigt.
2. Die Schlussrenovierung nach dem Tod stellt eine Nachlassschuld dar (§ 1967 BGB), für die der Erbe haftet. Ein Anspruch des Erben gegen den Leistungsträger besteht nicht.
3. Kosten für weitergehende Reparaturen wegen Beschädigung der Mietsache gehören nicht zum Unterkunftsbedarf, denn notwendig ist nur der Unterkunftsbedarf, der dem Leistungsberechtigten bei ordnungsgemäßer Wohnnutzung entsteht.

Soweit sich ein Leistungsberechtigter durch vertragswidriges Verhalten dem Vermieter gegenüber ersatzpflichtig macht, liegt die Durchsetzbarkeit derartiger Ersatzansprüche im Risikobereich des Vermieters.

### 9.0.0 Zahlungen direkt an den Vermieter

Kosten für Unterkunft und Heizung sollen vom Leistungsträger an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Leistungsberechtigten nicht sichergestellt ist (§ 35 Abs. 1 SGB XII; § 22 Abs. 7 SGB II).

### 10.0.0 Höchstbeträge für Kosten der Unterkunft

Die Angemessenheit einer Wohnung ist nicht nur durch deren Größe bestimmt, sondern auch durch Ausstattung, Lage und Bausubstanz, die nur einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entsprechen und keinen gehobenen Lebensstandard aufweisen. Die Wohnung muss im unteren Segment der nach der Größe in Betracht kommenden Wohnungen im Landkreis Sonneberg liegen. Die Angemessenheit bestimmt sich dann aus dem Produkt von Wohnfläche und Standard, das sich in der Wohnungsmiete niederschlägt.

Diese zu Mietwohnungen entwickelten Grundsätze gelten auch, soweit Leistungsberechtigte ein selbst genutztes Hausgrundstück von angemessener Größe im Sinn des § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB II und § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII bewohnen. Es sind daher für die Angemessenheit der Kosten eines Eigenheims die anerkannte Wohnungsgröße nach Nr. 4.1.1 und die Aufwendungen für eine Mietwohnung dieser Größe mit unterem Wohnstandard zu Grunde zu legen.

Für den Landkreis Sonneberg werden folgende Höchstbeträge für monatlich angemessene Aufwendungen für die Unterkunft im Anwendungsbereich nach § 22 SGB II, § 35 und § 42 SGB XII festgelegt:

Anzahl der Personen im Haushalt (alle Personen der Bedarfsgemeinschaft/ Wohnungsgemeinschaft)	Angemessene Wohnungsfläche in Mietwohnungen in qm	Angemessener Mietzins pro qm ohne Nebenkosten	Angemessene Kaltmiete ohne Nebenkosten <b>Nettokaltmiete</b>	Angemessene Unterkunftskosten einschließlich kalte Nebenkosten (+ 1,05 €/qm) <b>Bruttokaltmiete</b>
1	bis zu 50	4,40 €	bis zu 220,00 €	bis zu 273,00 €
2	bis zu 60	4,31 €	bis zu 258,60 €	bis zu 322,20 €
3	bis zu 75	4,14 €	bis zu 310,50 €	bis zu 390,00 €
4	bis zu 90	3,91 €	bis zu 351,90 €	bis zu 447,30 €
5	bis zu 105	3,80 €	bis zu 399,00 €	bis zu 510,30 €
je weitere Person	bis zu 15	3,80 €		

### 11.0.0 Gültigkeit der Verwaltungsvorschrift

Der Kreistag des Landkreises Sonneberg hat in seiner Sitzung am 14.12.2011 mit Beschluss Nr. 197/17/2011 dieser Verwaltungsvorschrift - Unterkunftsrichtlinie - zugestimmt.

Die Verwaltungsvorschrift - Unterkunftsrichtlinie - tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift - Unterkunftsrichtlinie - vom 01. November 2010 außer Kraft.

Sonneberg, den 15. Dezember 2011  
Zitzmann, Landrätin

### 1. Bekanntmachung

#### zur Landratswahl am 22. April 2012

### Am 22. April 2012 findet die Wahl des Landrats des Landkreises Sonneberg statt.

Die Parteien und die anderen Vorschlagsberechtigten werden aufgerufen, die Vorschläge für die Besetzung der Beisitzer in den Wahlausschuss des Landkreises Sonneberg zu benennen.

Es wird gebeten, die Vorschläge für den

#### > **Wahlausschuss für die Landratswahl im Landkreis Sonneberg**

bis zum 29. Februar 2012 beim

**Landratsamt Sonneberg  
- Wahlamt -  
Bahnhofsstraße 66  
96515 Sonneberg**

einzureichen.

Die in dem Wahlorganen berufenen Beisitzer müssen im Wahlgebiet wahlberechtigt sein und dürfen nicht gleichzeitig Bewerber noch Beauftragte oder deren Stellvertreter für Wahlvorschläge sein.

Die Parteien und die anderen Vorschlagsberechtigten werden gebeten auch die Gemeinden bei der Besetzung der Gemeindevahlausschüsse für die Kommunalwahl und die Besetzung der Wahlvorstände zu unterstützen.

Sonneberg, den 20. Januar 2012  
Gerhard Schramm, Wahlleiter  
für die Wahl des Landrates des Landkreises Sonneberg



## Amtliche Bekanntmachung

### Wahl des Bürgermeisters und des Gemeinderates der Gemeinde Frankenblick des Landkreises Sonneberg; Festsetzung Wahltermin

Hiermit gibt das Landratsamt Sonneberg bekannt:

Für die Wahl des Bürgermeisters und des Gemeinderates in der Gemeinde

#### Frankenblick

wurde durch das Landratsamt Sonneberg als Wahltermin

**Sonntag, der 22. April 2012**

festgesetzt.

Eine gegebenenfalls erforderliche Stichwahl bei der Wahl des Bürgermeisters findet am Sonntag, dem 06. Mai 2012 statt.

Sonneberg, den 14.01.2012  
Landratsamt Sonneberg

Im Auftrag  
Dr. Höfner

### Beschlüsse des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“ vom 09.12.2010

#### Beschluss-Nr.: 15/03/2010

##### Beschluss über die Tagesordnung

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Die Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ‚Sternwarte Sonneberg‘ vom 09.12.2010 wird bestätigt.“

Zitzmann, Verbandsvorsitzende

Siegel

#### Beschluss-Nr.: 16/03/2010

##### Bestätigung der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung vom 15.07.2010

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Die Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ‚Sternwarte Sonneberg‘ vom 15.07.2010 wird bestätigt.“

Zitzmann, Verbandsvorsitzende

Siegel

#### Beschluss-Nr.: 17/03/2010

##### Feststellung der Jahresrechnung 2009 des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“ und Entlastung

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Die Jahresrechnung 2009 wird nach § 36 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 80 Abs. 3 ThürKO festgestellt. Der Verbandsvorsitzenden wird die Entlastung erteilt.“

Zitzmann, Verbandsvorsitzende

Siegel

#### Beschluss-Nr.: 18/03/2010

##### Haushaltssatzung 2011 sowie Finanzplan und Investitionsprogramm 2010 – 2014 des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Entsprechend dem vorliegenden Haushaltsplan werden

1. die Haushaltssatzung des Zweckverbandes ‚Sternwarte Sonneberg‘ für das Haushaltsjahr 2011
2. der Finanzplan und das Investitionsprogramm 2010 – 2014

beschlossen.“ Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zitzmann, Verbandsvorsitzende

Siegel

#### Beschluss-Nr.: 19/03/2010

##### Beschluss der Zweckverbandsversammlung zur allgemeinen Rücklage

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Auf der Grundlage der §§ 22, 29 und 68 ThürKO wird die Verbandsvorsitzende ermächtigt, die Mittel der allgemeinen Rücklage sicher und ertragbringend anzulegen bzw. als Kasernenverstärkungsmittel zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes einzusetzen. Die Entscheidung ist unbefristet und keine Einzelfallentscheidung.“

Zitzmann, Verbandsvorsitzende

Siegel

### I. Haushaltssatzung des Zweckverbandes

#### „Sternwarte Sonneberg“ für das Haushaltsjahr 2012

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 i.V.m. §§ 53 ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung vom 16. August 1993 in der derzeit gültigen Fassung sowie § 10 und 11 der Verbandssatzung in der Fassung vom 04.08.2004, erlässt der Zweckverband „Sternwarte Sonneberg“ folgende Haushaltssatzung:

#### § 1 Haushaltsplan

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im

Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	20.260 €

und im

Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	12.000 €

ab.

#### § 2 Kreditaufnahme

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4 Umlage

Für das Haushaltsjahr 2012 wird keine Umlage festgesetzt.

### § 5 Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.300 € festgesetzt.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2012 in Kraft.

Sonneberg, 21.12.2011

Zweckverband „Sternwarte Sonneberg“  
Verbandsvorsitzende

Siegel

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis Sonneberg geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Sonneberg, 21.12.2011

Zweckverband „Sternwarte Sonneberg“  
Verbandsvorsitzende

Siegel

### II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Der Zweckverband hat die vorstehende Haushaltssatzung am 07.12.2011 beschlossen. Sie wurde ordnungsgemäß beim Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar angezeigt. Da die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält und somit keiner Genehmigung bedarf, erfolgte mit Schreiben vom 15.12.2011 die ausdrückliche Zulassung der Bekanntgabe. Sie wird hiermit im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg öffentlich bekannt gemacht.

### III. Auslegungshinweise in der öffentlichen Bekanntmachung

Der Haushaltsplan 2012 liegt in der Zeit vom 30.01.2012 – 15.02.2012 im Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, Zimmer 248 während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Darüber hinaus wird der Haushaltsplan 2012 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

### Amtliche Bekanntmachung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg

#### *1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 28.11.2011*

In der 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 28.11.2011, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg vom 17. Dezember 2011, 22. Jahrgang, Ausgabe 12/11, wird im Artikel 1 „Präambel“ das Datum „05.12.2005“ durch das Datum „02.12.2005“ aufgrund eines offensichtlichen Schreibfehlers ersetzt.

Sonneberg, 11.01.2012

i. V. Abel

Stellvertretende Verbandsvorsitzende

(Dienstsiegel)

ENDE AMTLICHER TEIL

## Sternsinger besuchten das Landratsamt Sonneberg

Im Landratsamt Sonneberg waren zum Jahresbeginn wieder Kinder der Katholischen Pfarrgemeinde St. Stefan Sonneberg zu Gast, die als Sternsinger für wohltätige Zwecke in der Spielzeugstadt sammelten. Gemeinsam mit Pfarrer Andreas Anhalt sangen sie Lieder und sprachen Segenswünsche aus. Mit dem diesjährigen Motto „Klopft an Türen, pocht auf Rechte“ sollen weltweit Kinderrechte gestärkt und in den Fokus gerückt werden. Zum 54. Mal waren die Sternsinger deutschlandweit unterwegs. Mehr als 500.000 Mädchen und Jungen sammelten zwischen Weihnachten und Mitte Januar in Gestalt der Heiligen Drei Könige und zogen von Tür zu Tür. Die bundesweite Aktion wurde am 28. Dezember 2011 in Mainz eröffnet und zum 21. Mal in Thüringen durchgeführt.



*Pfarrer Andreas Anhalt und seine Schützlinge der Katholischen Pfarrgemeinde St. Stefan Sonneberg*

